

Breslauer Zeitung.



3 e i t u n g.

Wertvollster Abonnementpreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl
porto 2 Thlr. 11 1/4 Sgr. Postabrechnung für den Raum einer
fünfzigjährigen Zeile in Postchrift 1 1/4 Sgr.

Edition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-
anstalten Beziehungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag
einmal an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 68. Mittag-Ausgabe.

Sechsundvierziger Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 9. Februar 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

O. C. 7. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (8. Febr.).

Großaufnahme der Sitzung 1 Uhr 12 Minuten. Die Tribünen sind stark besetzt. Am Ministerialamt die Minister: Graf Jenisch, v. Roon, v. Bodelschwingh, v. Schadow; ferner für das Handelsministerium der Geh. Oberregierungsrath Moser, für das Finanzministerium der Geh. Finanzrat Burghardt.

Unter den geschäftlichen Mitteilungen, welche der Präsident Grabow nach der Eröffnung macht, wird auf die Überweisung des zum erstenmale im Hause anwesenden Abg. v. Soden-Jüttendorf in die 6te Abteilung (an Stelle des früheren Abgeordneten Mathis für den 1. Frankfurter Wahlbezirk) erwähnt.

Präf. Grabow: Es ist ein Antrag von dem Abg. v. Carlowitz aus Erneuerung einer Commission zur Prüfung der mit den bisher Reichsumittelbaren abgeschlossenen Verträge eingegangen. Ich habe denselben bereits zum Druck gegeben und vermuthe, daß die Herren sich schon im Besitz desselben befinden.

Abg. Twesten: Dersele Antrag ist bereits in zwei Sessioen gestellt, indessen nur in den Commissionen, nicht im Hause zur Beratung gekommen. Ich glaube, wenn es überhaupt wünschenswert ist, daß der Ausspruch des Hauses über diese Verhältnisse erfolgt, so ist es auch wünschenswert, daß nicht wieder der Weg der Commission eingeschlagen werde, sondern daß eine Schlussberatung im Hause stattfinde. Die Verteilte der vorigen Commissionen sind in den Händen des Hauses. Ich weiß nun allerdings, daß, seitdem eine Anzahl neuer Verträge mit anderen Reichsumittelbaren theils abgeschlossen, theils zur Bestätigung gelangt sind; ich glaube aber, es wird genügen, wenn das Haus über die Verträge einen Ausspruch thut, welche in den Commissionen bereits zweimal ausführlich geprüft worden, wenn das Haus in eine Schlussberatung eintrate, die sich in der That nur formal von der Beratung in der Commission unterscheiden würde, weil ein ausführlicher Commissionssbericht Ihnen bereits vorliegt.

Abg. v. Carlowitz: Ich hatte bei meinem Antrage im Auge, daß vielleicht inzwischen neue Verträge mit anderen Mediatitäten abgeschlossen werden und daß diese ebenfalls in Betracht gezogen werden müssten. Das wird viel gründlicher geschehen können, wenn wir die Sache einer besondern Commission von 14 Mitgliedern überweisen, in welche Sie, so weit dies möglich, die fränkischen Mitglieder wählen könnten.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Twesten abgelehnt, dagegen der des Abg. v. Carlowitz, eine besondere Commission von 14 Mitgliedern zu wählen, angenommen.

Präf. Grabow teilt ferner mit, daß der Abg. Norden und Genossen einen bereits häufig eingegangenen Antrag wiederum gestellt haben. Derselbe geht dahin, die Bestimmungen des § 2 Litt. A. des Gesetzes vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten aufzuheben.

Der Antrag wird an die Justiz- und Finanz-Commission verwiesen. Nachdem hierauf der Präsident noch die Verlegung der Bibliothek des Hauses in die Zimmer Nr. 1 und 2 und außerdem die Übergabe von 100 resp. 150 Exemplaren zweier politischer Prospekte an die Mitglieder des Hauses angezeigt, von denen eine von der Feststellung der Kästen handelt, erhält das Wort

Der Handelsminister Graf Jenisch: Im allerhöchsten Auftrage habe ich einen Gesetzentwurf, betreffend die Eisenbahngesetzgebung in den hohenzollernschen Landen vorzulegen. Bisher haben sie noch keine Eisenbahnen und kein Eisenbahnhof, da das unrichtig dort nicht publicirt ist. Die Verhandlungen mit Baden und Württemberg lassen aber erwarten, daß auch sie den Wohlstand von Eisenbahnen baldtheilhaftig werden. Es handelt sich zunächst nicht um den Bau bestimmter Bahnen, also auch um keine Geldforderung, keine Anleihe, sondern um die Feststellung des Expropriationsverfahrens, der Rechte der Bauunternehmer, den Grundbesitzern gegenüber u. dgl. Ich bebere mich, den Gesetzentwurf zu überreden und schlage vor, da das Finanzministerium gar nicht bei demselben interessirt ist, ihn den Commissionen für das Justizwesen und für Handel und Gewerbe zu überweisen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob das Haus mit dieser geschäftlichen Form der Behandlung einverstanden ist, schlägt Abg. Michaelis mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Vorlage eine dem entsprechend besondere Commission von 14 Mitgliedern, und Abg. Faucher von 21 Mitgliedern vor, da in den beiden zuvor bezeichneten Commissionen zufällig kein Vertreter jener Landesteile sitze, was sofort von einem derselben in Bezug auf die Justizcommission faktisch berichtig wird. Abg. Michaelis verzichtet auf seine Bitte, und schließt sich der von Faucher vorgeschlagenen von 21 an; dieser Antrag wird aber vom Hause abgelehnt, und die Verweisung der Vorlage an die Commissionen beschlossen, die der Herr Handelsminister vorgeschlagen hat.

Präsident Grabow: Vor der Tagesordnung hat auch der Herr Kriegsminister das Wort verlangt, daß ich ihm hiermit ertheile. — Man bemerkt im Hause und auf den überfüllten Tribünen die gespannteste Aufmerksamkeit der Zuhörer.

Kriegsminister v. Roon: Im allerhöchsten Auftrage überreiche ich dem Hause einen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814.

Es sind in wenigen Tagen fünf Jahre, daß ich zum erstenmale diese Hände betretend, dem Hause die gleiche oder wenigstens eine ähnliche Vorlage mache, wobei mit Recht gefragt werden könnte, daß dem Landtage der Monarchie noch niemals eine Vorlage von größerer Bedeutung zugegangen sei. Damals konnte man nicht meinen, daß der Gesetz-Entwurf die Bedeutung erlangen würde, welche er leider erlangt hat. Das könnte mich veranlassen, einige Rückfälle auf die Vergangenheit zu thun. Ich glaube aber, daß der gegenwärtige Zeitpunkt dazu nicht der geeignete ist. Ich verzichte darauf und behalte mir das vor. Da ich ingewissen zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurf aus Gründen, die sehr nahe liegen, besondere Motive nicht geschrieben habe, so erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen an Stelle der Motive. Es kommt mir dabei aus naheliegenden Gründen sehr wesentlich darauf an, nur dasjenige zu sagen, was ich mir über die Materie zu sagen vorgenommen hatte, nicht mehr und nicht weniger, und es so zu sagen, wie ich es mir vorgesetzt. Daher möge mir gestattet sein, mich bei meinem kurzen Vortrage dieses Papiers zu bedienen (auf ein Schriftstück vor sich hinweisend) und ich habe nichts darüber, wenn etwa constatirt werden sollte, (Heiterkeit) daß ich ganz oder theilweise meinen Vortrag gelese.

Indem die königl. Regierung dem Hause der Abgeordneten von Neuem einen Gesetz-Entwurf vorlegt, um die Militärfrage endlich zu einer definitiven Regelung zu bringen, ist sie sich wohl bewußt, daß sie das Ziel zu erreichen nur dann sichere Aussicht haben würde, wenn es gelingen wäre, sich diejenige Ausfassung anzueignen, welche in diesem Hause bei der parlamentarischen Behandlung dieser Frage bisher maßgebend gewesen ist. Wenn gleich dies nur in beschränktem Maße der Fall ist, wenigstens vielmehr die Regierung nach den Erfahrungen des verlorenen Jahres lebhafter als je von der Zweckmäßigkeit der tatsächlich erfolgten Reformation des Heeres und daher auch nothwendigerweise von ihrer Erhaltung überzeugt ist, wenn gleich endlich die Regierung ihre früher geltend gemachten, und aus Veranlassung des Reden- und Berichtsberichtes über die Verwendung des außergewöhnlichen Credits von 1860 sogar von dem Landtage getheilten Ausfassung über die bisherige Geschicklichkeit der tatsächlich eingetretenen Reformation auch heute festzuhalten gedrungen ist, so verzichtet sie dennoch auch heute noch, wie in den Vorjahren auf die ausschließliche Geltendmachung dieses Standpunktes. Damit glaubt sie den Streit über den hervorgebrachten finanziellen Gegensatz, über bisher unbefriedigte, von der einen wie von der anderen Seite geltend gemachte Ansprüche und Forderungen vertagen zu können. Es kommt hier zuüberdies lediglich auf eine friedfertige und rubige Erwägung gewisser Meinungsverschiedenheiten über Zweckmäßigkeitssachen an; die erstrebte Ausgleichung controverser Interpretationsfragen kann überhaupt nur auf einem Wege geschehen, nur auf dem Wege gesetzlicher Vereinbarung über die corrente Bedeutung der streitigen Punkte.

Dies wird um so mehr geboten sein, als man auf der einen wie auf

der anderen Seite gleich tief durchdrungen sein mag von der Nichtigkeit der eigenen Ausfassung. In dieser Ansicht ist die königl. Regierung zu dem Schluss gelangt, der Landesvertretung eine solche Vereinbarung über gewisse Punkte wiederholte vorzutragen und damit dem laut artikulierten Vertrag des Abgeordnetenhauses zu einer gesetzlichen Regelung der statthaften Reformen zu entsprechen, wiewohl es nach diesbezüglicher Überzeugung bisher nicht daran, sondern lediglich an der verfassungsmäßigen finanziellen Regelung gescheht hat. In diesem Wunsche, dem Abgeordnetenhaus noch einmal Veranlassung zu geben, sich über die von ihm vermittelten Fundamente der Armee-Reform mit der Regierung zu verstständigen und dadurch den Boden für die Erledigung weiterer principieller Gegensätze zu gewinnen, kommt dem Vaterlande das beeinträchtigte Gefühl der Einheit des Strebens und Wunsches neu zu beleben; — in diesem Wunsche liegt das Hauptmotiv für die Vorlage des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs. Sein materieller Inhalt wird nach den darüber bereits geslogenen erschöpfenden Erörterungen einer weitläufigen Motivirung nicht bedürfen. Er enthält keine neuen Prinzipien, sondern nur Modifizierungen und Ergänzungen der alten gesetzlichen Bestimmungen, hervorgerufen durch Rücksichten der technischen Zweckmäßigkeit und des staatlichen Bedürfnisses.

Nur so weit diese Rücksichten bei verschiedenartiger Auslegung des Gesetzes vom 3. September 1814 oder bei dem Mangel entsprechender gesetzlicher Bestimmungen über den Kriegsdienst zur See hervorgetreten sind, sollen durch den vorgelegten Entwurf Modifizierungen und Ergänzungen der bisherigen Gesetzgebung herbeigeführt werden. Daneben bietet er dem Lande wiederholte erhebliche Erleichterungen in der Ableistung der jedem wehrpflichtigen Mannen obliegenden Pflicht der Vaterlandsverteidigung. Erleichterungen, welche jedoch allein durch die eingetretene Vermehrung der Friedensstärke des stehenden Heeres zulässig erscheinen. Im Übrigen hat die Regierung auf jede weitere Veränderung des allgemeinen Gesetzes jetzt verzichtet, da die Spannung des Augenblicks einer sachlichen Erwähnung in den dabei in Betracht kommenden legislativen Momenten nicht günstig ist. Aus diesem Grunde muß auch die Vorlegung der in diesem Gesetz-Entwurf vertheilten neuen Landwehrordnung ausgekehrt bleiben, um so mehr, als eine solche überhaupt erst nach gesetzlicher Feststellung der vorgeschlagenen Veränderungen über die Kriegsdienst-Verpflichtung ausführbar erscheint.

M. H.! Wie tief begründet auch seit Jahren die Überzeugung der Regierung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der faktisch eingetretenen Armee-Reform sein mag, so haben doch ihre Entscheidungen nach den Erfahrungen des letzten Krieges an Klarheit, Sicherheit und Festigkeit in dem Maße gewonnen, daß es ihr mit Pflicht und Gewissen ganz unvereinbar, daß es ihr unmöglich erscheint, jetzt in wesentlichen Punkten auf erprobte und wohl bewährte Errichtungen zu verzichten. Jeder Unbefangene wird und muss ihr darin bestimmen und die etwaige Besangenheit missbilligen, welche etwa um eines Partei-Interesses willen, um eines möglichen Machtwechsels willen eine von ganz Europa gebührend gewordene Institution verhindern wollte. — Lassen Sie mich zum Schluß der Erwartung, der gern gehobten Erwartung Worte geben, daß das im Lande tief empfundene Vertrauen nach Verständigung bei Behandlung der Vorlage in diesem Hause in seinen berechtigten Wiederhall finden möge, daß das Gefühl für Preußens Macht und Größe in diesem Hause stets mächtiger sein werde, als der verbrechliche Geist der Parteien, als persönliche Sympathien und Antipathien.

Die Behandlung, welche das Hause der Vorlage angeheben lassen will, gebe ich Ihnen anheim.

Ich habe einen zweiten Gesetzentwurf vorzulegen im Auftrage Seiner Majestät. Er bezieht sich auf die Versorgung der anerkannten Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachmeister abwärts, so wie auf die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärsachen desselben Ranges. Ich glaube nicht nötig zu haben, der Landesvertretung diesen Gesetzentwurf ausführlich zu empfehlen. Ich glaube, daß das Hause ebenso wohl, wie die Regierung, lieb davon durchdrungen ist, daß es eines großen Landes nur würdig ist, seine Söhne, welche Gesundheit und Leben im Dienste des Vaterlandes geopfert haben, im Alter der Durchigkeit und Entbehrungen zu schützen. Es ist das allerdings schon bisher in einem gewissen Grade geschehen, theils aber waren es die finanziellen Verhältnisse des Landes, theils die anderweitige Bedeutung des Geldwertes, welche bei der Fixirung von Sätzen entscheidend waren, die heut bei einer einzigen Entwertung des Geldes in seiner Weise mehr als ausreichend erscheinen. Ich glaube, daß auch die Erweiterung dieses Gesetzes hinsichtlich der Wittwen und Waisen derer, die für das Vaterland in mutiger Pflichterfüllung Gesundheit und Leben darangestellt haben, Ihre Zustimmung erfahren wird, wenngleich in einem solchen Invalidengeiste von Benefizien für die Wittwen nicht Erwähnung geschehen war. Ich stelle die Behandlung auch dieses Gesetzes lediglich dem Ermessens des Hauses anheim.

Abg. Birchow: Der Herr Kriegsminister hat, was in den Annalen unserer Verhandlungen wohl nicht zum zweitenmale vorgekommen ist, einen Gesetzentwurf vorgelegt, ohne ihn mit Motiven zu begleiten. Statt dessen hat er einige Erläuterungen gegeben, die er sehr vorsichtig und mit theilweise Benuzung eines Manuscriptes vorgetragen hat. Bei der Wichtigkeit derselben, richte ich an den Hrn. Minister die berechtigte Frage, ob das Haus sie als seine persönliche Meinungsaufklärung betrachten muß, oder ob er sie im Namen des Staatsministeriums abgegeben hat. Ich halte es für wichtig, dass sie konstatiren, weil die Erklärung des Hrn. Ministers nicht im Einklang ist weder mit der Thronrede, die eine andere Art von Verständigung in Aussicht stelle, noch mit der Rede des Hrn. Ministerpräsidenten im andern Hause, die auf den Weg der Compromisse verweist. Hier haben wir so eben gehört, daß der Hauptstreit vertagt und nur über gewisse einzelne Punkte von Neuem entschieden werden soll. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Unterschiedes erkläre ich den Hrn. Minister um eine Erklärung.

Kriegsminister v. Roon: Ich brauche wohl nicht erst zu bemerken, daß die Beantwortung einer solchen plötzlich an mich gerichteten Interpellation lediglich von meinem Ermeß abhängt (Bewegung). Nach dieser Verwahrung, die ich wegen etwaiger Consequenzen für die Zukunft einlege, stehe ich nicht an zu erklären, daß der von mir gegebene Vortrag, der die Motive ersehen sollte, von mir persönlich herrührt, daß jedoch die Mitglieder des Staatsministeriums mit demselben Wort für Wort und Sylbe für Sylbe faktisch übereinstimmen. Wenn der Herr Vorredner Dissonanzen irgend welcher Art zwischen meinen Erläuterungen und anderen Mittheilungen findet, so ist das seine Sache.

Abg. Graf Schwerin verlangt das Wort, um zu erklären, daß er dieselbe Frage an den Herrn Minister hat richten wollen, die Herr Birchow bestellt hat.

Präsident Grabow gibt nun mehr zur geschäftlichen Behandlungsweise in Bezug auf die beiden Vorlagen des Kriegsministers über. Die Abg. Michaelis und Twesten beantragen den Druck der ersten Vorlage (über die Verpflichtung zum Kriegsdienste) abzuwarten, so daß jedes Mitglied sie in Händen hat, bevor ein Beschluss über die Behandlung der selben gefaßt werde. Ihr Antrag wird angenommen. Die zweite Vorlage (betr. die Invaliden und Wittwen) empfiehlt der Präsident der Finanzcommission zu überweisen, nimmt aber seinen Vorschlag zurück, nad dem Abg. v. Stabenhausen mit Berufung auf das Verfahren bei der Vorlage, betr. die Invaliden aus den Befreiungskriegen, eine besondere Commission von 14 Mitgliedern beantragt, und Graf Schwerin in dieselbe Behandlung wie in Bezug der ersten Vorlage empfohlen hat. Sein Antrag wird angenommen, und es wird somit auf den Druck auch dieser Vorlage gewartet, bevor ein Beschluss auf den Druck auch dieser Vorlage gemacht wird.

Präsident Grabow geht nun mehr zur Gegenstände der Tagesordnung, zur Vereidigung der in das Hause der Abgeordneten neu eingetretenen Mitglieder gekommenen. Nachdem von dem Präsidenten Grabow die Eidesformel vorgelesen, leisten in ähnlicher Weise den Eid die Abgeordneten Hartkort II., Heyl, Hoppe, Dr. Jablonksi, Mader, Rondé, Biegler, v. Böhl.

Darauf geht das Hause zur Beratung der auf Grund des Art. 60 der Verfassungs-Urtunde erlassenen königlichen Verordnung vom 25. April 1864, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenzababen für aus-

ländische Schiffe, welcher nachträglich die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt werden soll. (Die unerhebliche Debatte darübertheilen wir im Morgenblatt mit).

Berlin, 8. Februar. [Amtlich es.] Se. Majestät der König haben allerordentlich geruhet: Dem General-Director der königlichen Armeen, Wirklichen Geheimen Rath von Olfers, den rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub zu verleben; und den Staatsanwalt Hesse in Sorau zum Rath bei dem Appellationsgericht in Hamm zu ernennen.

Berlin, 8. Febr. [Ihre Majestät die Königin] besuchte gestern mit Sr. Majestät dem Könige den Ball beim Fürsten zu Putbus.

[Se. t. Hoheit der Kronprinz] empfing gestern im Laufe des Vormittags den Oberst v. Flemming, Commandeur des pommerschen Husaren-Regiments (Blücher) Nr. 5, den preußischen Gesandten in Hamburg, Freiherrn v. Richthofen, den Wirkl. Geh. Rath und Präsidenten des evangelischen Ober-Kirchenrats Mathis und den Dr. Brandis.

Abends erschienen Ihre königl. Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin auf dem Maskenballe beim Fürsten zu Putbus. (St. Anz.)

[Die Militärvorlage], deren Grundzüge wir bereits telegr. im Morgenblatt mitgetheilt haben, lautet wörtlich:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landes, für den ganzen Umfang unserer Monarchie, in Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. Sept. 1814, was folat:

S 1. Die Gesamt-Verpflichtung zum Kriegsdienst in der Armee und Flotte wird in ihrer Dauer von 19 Jahren auf 16 herabgesetzt.

S 2. Während dieser Gesamt-Dienstzeit gehörten die zum Kriegsdienst Verpflichteten die ersten sieben Jahre dem stehenden Heere, beziehungsweise der Kriegsflotte an; sie sind jedoch, insofern nicht nothwendige Verstärkungen des Heeres, resp. der Flotte, oder Übungen ein anderes Jahr in die Heimat beurlaubt. Dies letztere gilt auch von den einjährigen Freiwilligen (§ 7 des Gesetzes v. 3. Sept. 1814), denen übrigens das erste Dienstjahr — wie bisher — als eine dreijährige Dienstzeit angezählt wird.

S 3. Während der auf 9 Jahre verminderten Dauer der Verpflichtung für die Land- und Seemacht beider Aufgebote befinden sich die Wehrmänner die ersten vier Jahre im ersten, die folgenden 5 Jahre im zweiten Aufgebot der Land- und Seemacht. Der Übergang in das zweite Aufgebot erfolgt darüber — wie bisher — in der Regel mit dem Beginn des 32. Lebensjahres, das Ausscheiden aus der Land- und Seemacht und der Eintritt in den Landsturm aber schon und zwar ohne Ausnahme mit dem vollendeten 36. Lebensjahr.

S 4. Die Dienstverhältnisse der Land- und Seemacht beider Aufgebote sollen, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend, durch eine besondere Gesetzesvorlage speciell geregelt werden und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen.

S 5. In Bezug der thalässischen Verstärkung des stehenden Heeres wird zwar die Landwehr 1. Aufgebot künftig nur für sehr ernst, das Va-

terland bedrohenden Gefahren von uns unter die Waffen gerufen werden; dennoch müssen die sub 8 des Gesetzes vom 3. September 1814 über die Bestimmung und Verwendung der Landwehr ergangenen Festsetzungen ihre Gültigkeit beibehalten.

Demgemäß bleiben auch Friedens-Übungen der Landwehr ersten Aufgebots erforderlich. Diese sollen künftig

a. bei der Infanterie, wie bisher, in besonderen Bataillonen oder Compagnien in den heimathlichen Bezirken für die Dauer von 2—4 Wochen;

§ 14. Der Eintritt oder Wiedereintritt in die Kriegsschiffe kann in Friedenszeiten von solchen ausgehoben (§ 10 a) oder beurlaubten Seelenen (§ 9 Nr. 2 u. 3) nicht gefordert werden, welche bei Zuführung der Einführungsordnung auf einem preußischen Handelschiff, nach vorschriftsmäßiger Ausmusterung, tatsächlich in Dienst getreten sind, oder welche eine preußische Navigationsschule oder damit verbundene Schiffsbauschule entbinden. Solch ein tatsächlicher Dienstantritt auf einem preußischen Handelschiff entbindet auch von der Gestellung zu den Erfahrungsreisen und den Controllversammlungen, sowie von der Heranziehung zu den im § 17 angeordneten Übungen auf den Schulschiffen.

§ 15. Für außerordentliche Verstärkungen der Flotte im Frieden werden zunächst die Flotten-Beurlaubten und Marineserben, sodann die Seedienstpflichtigen der Altersklassen vom 20. bis 27. Jahre eingezogen. Bei ausbrechendem Kriege sind, außer den dienstpflichtigen Erstmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte und den gleichaltrigen Seedienstpflichtigen, nördlichen auch die Seehehr und die ihr angehörenden Altersklassen der Seedienstpflichtigen (§ 16) zum Dienst einzuberufen. Im Frieden wie im Kriege wird die nördliche Verstärkung dergestalt bewirkt, daß die ersten genannten Kategorien den später aufgeföhrten und die jüngeren Altersklassen den älteren vorangehen.

§ 16. Die Seehehr 1. Aufgebots besteht: a. aus den in der Regel mit dem vollendeten 27. Lebensjahr aus der Marine-Reserve zur Seehehr entlassenen Mannschaften;

b. aus den Seedienstpflichtigen vom 28. bis zum vollendeten 31. Lebensjahr;

c. aus den sonstigen dienstpflichtigen Seelenen von Beruf, welche auf der Flotte nicht gedient und das 31. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 17. Für die dem Alter nach der Kriegsschiffe und die der Seehehr 1. Aufgebots angehörigen Seelenen, welche auf der Kriegsschiffe nicht gedient haben, finden jährliche Übungen an Bord der Schulschiffe bis zur Dauer von 8 Wochen statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Übungen herangezogen.

§ 18. Die Seehehr 2. Aufgebots wird aus allen Männern, die aus dem 1. Aufgebot entlassen werden und aus den Seedienstpflichtigen im Alter von 32 bis einschließlich 36 Jahren gebildet, und dient im Kriege nördlichenfalls zur Ergänzung und Verstärkung der Marine.

§ 19. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 20. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unsere Minister des Krieges und der Marine und Unser Minister des Innern beauftragt.

Gewinne der 2. Klasse 131. Potterie. (Ziehung vom 8. Februar.)

Aus dem Berliner Fremden- und Anzeigenblatt.

(Nur die Gewinne über 30 Thaler sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigegeben.)

Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

45. 61. 78 (40). 136. 56. 67. 247. 332. 73. 407. 29. 506. 19. 49. 89. 96. 608. 704. 84. 876. 77. 904. 77. 93. 1026. 211. 94. 347 (50). 59. 453. 536. 88. 92. 653 (40). 97. 724 (60). 857. 98. 949. 77. 94. 2004. 44. 84. 90. 135. 98. 345. 83. 437 (40). 58. 66. 67. 593. 628. 51. 66. 954. 60. 86. 3044. 145. 53. 214. 16 (60). 18. 38. 43. 320. 79. 474. 78. 524. 91. 602. 708. 24. 99. 802. 36 (100). 47. 58. 980. 89. 4051. 54. 102. 39. 256. 57. 60. 381 (40). 400. 12. 20. 63. 94. 561. 623. 51. 730. 823. 56. 67. 980. 5029. 31. 48 (40). 75. 84. 129. 212. 76. 80. 354. 401. 9. 40. 52. 65. 675. 713. 27 (50). 811. 22. 26. 30. 35. 78. 904. 42. 6034. 99 (40). 152. 58. 60. 76. 83. 95. 210. 27. 62. 315. 18. 45. 50. 61. 401. 9. 14. 42. 48. 91. 550. 54. 63. 608. 12. 32. 67. 729 (50). 67. 91. 832. 79. 81. 7044. 48 (100). 57. 75. 110. 57. 77. 346. 60. 75. 83. 96. 403. 28. 29. 33. 35. 72. 74 (40). 83 (40). 529. 84 (40). 638. 75. 705. 10. 92. 805. 62. 68. 69. 8004. 68. 74. 113. 49. 301. 44. 58. 88. 568. 82. 87. 89. 614. 63. 718 (40). 816. 32. 45. 48. 937. 9005 (40). 24. 64. 259. 90. 346. 404. 56. 65. 525. 87 (40). 681. 788 (40). 807. 37. 46 (80). 61. 66. 908. 34. 44. 88.

10.034. 78. 213. 18. 46. 57. 60. 89. 315. 37. 436 (50). 518. 31. 69. 620. 41. 720. 43. 48. 77. 882. 96. 926. 35. 37. 11. 037. 70. 98. 102. 79. 85. 88. 220. 28. 37 (50). 79. 310. 94. 440. 58. 530. 46. 65. 641. 54. 702. 21. 65. 60. 829. 82. 78. 91. 910. 12. 19. 34. 12. 031. 40. 62. 65. 81. 194. 271 (60). 337. 79. 436. 37. 54. 62 (50). 515. 92. 97. 610. 24. 83. 701. 2. 879. 84. 925. 36. 68. 91. 13. 002. 17. 60. 62. 106. 21. 76. 82. 98. 212. 89. 311. 489. 618 (40). 19. 66. 733. 49. 50. 820 (49). 25. 30. 59. 970. 87. 88. 14. 002. 18. 41. 102. 46. 303. 29. 31. 81. 412. 14. 94. 532 (40). 35. 54. 60. 683. 36. 48. 63. 79. 73. 505 (40). 8. 9. 807. 26. 63. 918. 58. 94. 15. 049. 97. 114. 27. 61. 96 (40). 217. 20. 49. 97. 336. 66. 405. 37. 516. 27 (40). 55. 59. 78. 643. 57. 73. 706. 16. 21. 80 (60). 892. 926. 76. 16. 064. 79. 80. 81. 93. 112. 15. 25. 75 (2000). 246. 48. 85. 92 (40). 364. 76. 435 (40). 36. 557. 94. 98. 680. 704. 35. 39. 54. 808. 23. 70. 927. 44. 93. 95. 99. 17. 031. 67. 80. 102. 3. 70. 214. 55. 79. 98. 406. 13. 39. 538. 48. 60. 610. 14. 67. 730. 34. 56. 800. 72. 921. 61. 18. 001. 22. 39. 44. 138. 52. 57. 82. 244. 329. 96. 415. 58. 507. 12. 25. 75. 81. 615. 67. 79. 842. 63. 90. 95. 939. 19. 002. 104. 29 (40). 31. 97. 338. 72. 99. 428. 90 (80). 632. 41. 851. 56. 961. 78.

20.001. 66 (50). 71. 193 (50). 215. 315. 82. 86. 478. 99. 531. 44. 45. 698. 702. 23. 65. 95. 819. 943. 21. 128. 38. 45. 59 (50). 224 (40). 83. 92. 327. 34. 423. 31. 536. 42. 49. 93. 600. 725. 58. 818. 81. 980. 22. 030. 33. 72. 89. 144. 93. 301. 52. 413. 47. 53. 519. 33. 34. 620. 61 (50). 773. 88. 826. 64. 75. 78. 82. 927 (60). 63. 72. 23. 033 (40). 42. 51. 50. 59. 67. 371. 415. 57. 502. 28. 44. 82. 631. 37. 89 (40). 770. 806. 25. 982. 86. 24. 053. 64. 129. 72. 209. 67. 320. 26. 69. 409. 26. 62. 99. 527. 73. 620. 38. 754. 71. 94 (60). 809. 83. 91. 929. 25. 050. 59. 75. 162. 93. 299. 433. 525. 52 (50). 55. 77. 86. 94. 615. 50. 55. 64. 740. 841 (40). 71. 85. 931 (40). 26. 011. 15. 22. 40. 51. 94. 131. 54. 69. 221. 76. 318. 407. 42. 56. 78. 79. 86. 533. 76. 81. 629. 869. 84. 941. 48. 94. 27. 012. 56. 83. 150. 98. 99 (40). 201. 13. 339. 57. 69. 74. 511. 72. 631 (50). 64. 728 (40). 840. 56. 28. 095. 129. 268. 327. 87. 497. 556. 918. 30. 31. 34. 29. 002. 53. 89. 115. 19. 62. 350. 81. 92. 513. 42. 50. 67. 672. 731. 802. 53. 77. 86. 971.

30.010 (40). 110. 48. 278. 317. 21. 55. 70 (50). 428. 85. 534. 37. 68 (40). 620. 42. 71. 719 (50). 28. 882. 915. 38. 96. 31. 026. 108. 94. 98 (40). 240. 69. 91 (40). 300 (40). 48. 98. 501 (50). 714 (40). 47. 951. 92. 32. 015. 43. 82. 290. 551. 98. 610. 32. 52. 91. 778. 850. 906. 15. 33. 010. 12. 49. 54. 89. 139. 44 (40). 200. 16. 72. 78. 319. 60. 405. 92. 540. 41. 60. 615. 32. 49. 89. 762. 840. 43 (40). 86. 964 (40). 72. 34. 023 (40). 39. 163 (40). 391. 93. 94 (40). 623. 39. 730. 38. 42. 49. 870. 35. 006. 105. 264. 464. 72. 76. 538. 87. 716. 40 (60). 61 (40). 802. 41. 905. 57. 90 (40). 36. 153. 264. 67. 406. 53. 529. 46 (40). 730. 44 (40). 807. 906. 11. 37. 004. 24. 69. 88. 189. 99. 244 (40). 78. 364 (50). 443. 77. 531. 84. 95. 616. 23. 27. 31. 58. 777. 90. 897. 38. 028. 44 (40). 45. 80. 98. 106. 69 (40). 77. 227 (40). 53. 332. 72. 80. 706. 54. 59. 828. 33. 61. 92. 902. 20. 89. 39. 025. 79. 90 (40). 104. 40. 58. 208. 318. 420. 40. 60. 545 (40). 46. 53 (40). 768. 846 (50). 53.

40.085. 173. 90. 330. 70. 423. 65. 72. 83. 523. 601. 32. 99. 722. 47. 836. 54. 90. 40. 915. 77. 94. 41. 026. 27. 52. 168 (40). 93 (40). 207. 35. 36. 359. 621. 45. 701. 13. 38. 70. 72 (80). 880. 908. 74. 42. 071. 74. 201. 2. 74. 312. 85. 405. 577. 657. 58. 79. 86. 756. 802. 84. 95. 912. 83. 43. 022. 47. 94. 129. 228. 93. 311. 79. 405. 515. 30. 634 (40). 704. 79. 856. 88. 938. 44. 023. 99. 165. 94. 230. 300 (50). 17. 30. 84. 89. 434 (40). 80. 594. 720 (40). 24. 914. 28. 34. 84 (40). 45. 070. 126. 242. 92. 317. 411. 19. 31. 583. 685. 745 (40). 53. 58. 75. 94. 98. 835. 41. 67 (100). 905. 43. 63. 46. 002 (40). 22. 61 (50). 106. 49. 91. 212 (60). 44. 323. 27. 86. 90. 40 (40). 17. 33. 47. 507 (40). 65. 90. 627. 753. 874. 83. 946. 56. 47. 003. 10. 16. 117. 28. 218. 37 (40). 94. 300. 59. 90. 97. 406. 18. 19. 24. 84. 511. 21. 27. 81. 83. 87. 748 (40). 900. 3. 57. 65 (40). 48. 055. 85. 99. 121 (100). 22. 47. 99. 268. 331 (40). 36. 81. 584. 617. 760. 91. 838. 70. 986. 49. 016. 41. 143 (40). 70 (40). 229. 34. 403. 97. 562. 71. 619. 40. 83. 702. 16. 42. 43. 60. 97. 810. 42. 46. 73. 77. 78. 943. 53. 62 (40). 91.

50.032. 45. 56. 147. 207. 34. 316. 31. 447. 552. 73. 600. 8. 21. 704. 925. 39. 45. 51. 062. 127. 45. 237. 57. 51. 71 (60). 301 (50). 27. 46. 53. 533. 634. 732. 54. 807. 925. 29. 50. 60. 95. 52. 023 (60). 30 (60). 57. 304. 57. 475 (40). 566. 640. 83. 9. 8. 53. 013. 33. 189. 77. 79 (40). 217. 49. 70. 295. 471. 85. 501. 22. 48. 616. 54. 56. 63. 83. 716. 21. 31. 43. 70. 837. 934. 51. 94 (40). 54. 024. 166. 201. 80. 12. 80. 81. 438. 67. 518. 63. 669. 707. 23. 837. 927. 55. 056. 68. 149. 252. 67. 80. 328. 35. 42. 451. 501. 40. 601 (50). 92. 709. 18. 73. 845. 93. 961. 62. 72. 56. 050. 89. 115. 22. 33 (40). 41. 67. 96 (40). 266. 74. 21. 26. 90 (80). 507. 603. 31 (50). 39. 721. 41. 60. 64. 83. 813. 43. 91 (40). 57. 031. 228. 77. 83. 94. 328. 57. 67. 402. 42. 49. 649 (60). 58. 60. 84 (80). 710. 16. 32. 81. 894. 939. 51. 80. 81. 58. 022. 25. 85. 195. 271. 429. 44. 73. 521. 86 (40). 88. 61